

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mfe. für Kunden

der mfe. eventdirector vertreten durch die Geschäftsführer Frau Michaela Freier und Herrn Samuel Zach, Hertzstraße 22, 13158 Berlin (nachfolgend „mfe.“ genannt).

Telefon: +49-(0)30-4989 76 728 Fax: +49-(0)30-4989 76 729

E-Mail: buchhaltung@mfe-berlin.com

1. Präambel, Geltungsbereich

- 1.1 mfe. ist eine Produktions-Agentur, die Veranstaltungen, Events, Ausstellungen, Kongresse und Bühnenshows (nachfolgend insgesamt als „Projekte“ bezeichnet) für Kunden konzeptioniert, plant, künstlerisch ausgestaltet und durchführt.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen der mfe. mit ihren Kunden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen werden widersprochen. Sie werden nicht Bestandteil der Vereinbarungen, es sei denn, sie wurden durch mfe. schriftlich bestätigt.

2. Vertragsgegenstand, Leistungen und Pflichten

- 2.1 Der Kunde beauftragt mfe. mit der Konzeption, Planung und Durchführung des Projekts nach Maßgabe des zwischen den Parteien gesondert festgelegten schriftlichen Projektbriefings, des Konzepts, der Leistungsbeschreibung, des ggf. erarbeiteten Zeit- und Kostenplans und der Auftragsbestätigung (nachfolgend insgesamt als „Projektunterlagen“ bezeichnet). Der Vertragsgegenstand und die Vertragsdurchführung bestimmen sich nach diesen AGB und den Projektunterlagen.
- 2.2 mfe. erbringt ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nach Maßgabe des folgenden Ablaufs, sofern dies nicht anders vereinbart ist:

Konzeptphase: Auf Basis des Projektbriefings entwickelt mfe. ein Konzept für die Ausgestaltung der zu erbringenden Leistungen. Die Ergebnisse der Konzeptphase werden dem Kunden präsentiert und von ihm freigegeben, wenn sie den in dem Briefing mitgeteilten Vorgaben entsprechen.

Entwicklungsphase: Sobald der Kunde das Konzept freigegeben hat, entwickelt mfe. sämtliche Werkteile und deren Inhalte für das Projekt. Die Arbeitsergebnisse (insbesondere Texte, Dispositionen, Pläne für bauliche Gestaltungen, Entwürfe bei Grafikdesign, Stoffproben, Farbmuster, Musikproben, Probeessen etc.) werden dem Kunden zugänglich gemacht und ggf. aufgrund gesonderter Vereinbarung als Teilleistungen abgenommen. Der Kunde nimmt die Ergebnisse der Entwicklungsphase als Gesamtleistung mit einer Generalprobe ab (vgl. Ziffern 11.2 ff.).

Durchführungsphase: Nach Abschluss der Entwicklungsphase bereitet mfe. das Projekt vor und führt es nach Maßgabe der Projektunterlagen durch.

- 2.3 Etwaige Abweichungen von den Projektunterlagen und insbesondere Erweiterungen des Leistungsumfangs erfolgen ausschließlich schriftlich oder in Textform und im Einvernehmen zwischen dem Kunden und mfe.

- 2.4 Treten nicht vorhersehbare oder von mfe. nicht zu vertretende Verzögerungen ein, teilt mfe. dies dem Kunden unverzüglich mit. Der Zeitplan zur Erbringung der einzelnen Leistungen wird dann im Einvernehmen der Parteien angepasst. Sind zeitliche Verzögerungen von mfe. zu vertreten, setzt der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der jeweiligen Leistung.

- 2.5 Im Hinblick auf das vertragsgegenständliche Projekt vereinbaren die Parteien Exklusivität in folgendem Umfang: mfe. ist alleiniger Ansprechpartner des Kunden für alle Maßnahmen im Rahmen des Projekts. Unbeschadet der Ziffer 4.2 ist es dem Kunden nicht gestattet, Dritte, insbesondere andere Agenturen, Gewerke und Dienstleister, mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Projekts zu beauftragen.

3. Vergütung, Spesen, sonstige Aufwendungen, Fälligkeit, Verzug, Storno

- 3.1. Sämtliche Vergütungen verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 3.2. Soweit nicht anders vereinbart, führt mfe. das vertragsgegenständliche Projekt zu der im Kostenplan bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Vergütung durch. In der Vergütung sind Kosten von Dritten (Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen sowie Gewerke der mfe.) enthalten.

- 3.3. Wird auf Veranlassung des Kunden von den Projektunterlagen (vgl. Ziffer 2.1) oder dem dort vorgesehenen Leistungsumfang abgewichen oder ergeben sich aus unrichtigen Informationen oder sonstigen schuldhaften Handlungen des Kunden Verzögerungen oder zusätzliche Aufwendungen, ist der entsprechende Mehraufwand vom Kunden gesondert zu vergüten. Dabei gelten im Bereich Konzeption, Ideenentwicklung und Regie ein Netto-Stundensatz von 125,00 EUR und im Bereich der Projektdurchführung, Organisation und Administration ein Netto-Stundensatz von 85,00 EUR.

- 3.4. Auslagen und Aufwendungen, die zur Auftrags Erfüllung erforderlich sind (insbesondere für Reisen, Übernachtungen, Spesen, Anmietung von Räumen, Energie, Wasser und Entsorgung sowie Versand- und Kopierkosten) werden nach tatsächlichem Aufwand unter Vorlage der entsprechenden Belege berechnet und sind vom Kunden gesondert zu erstatten.

- 3.5 Der Kunde trägt etwaige von mfe. abzuführende Künstlersozialabgaben auf Künstlerhonorare entsprechend den von der Künstlersozialkasse festgelegten Sätzen. Zusätzlich sind von mfe. entrichtete GEMA-Gebühren von dem Kunden zu erstatten.

- 3.6 Soweit nicht anders vereinbart, werden 50% der in der Auftragsbestätigung angegebenen Gesamtvergütungssumme (Ziffer 3.2) mit Auftragserteilung, die restlichen 50% vor Beginn der Veranstaltung zu einem in der Auftragsbestätigung festgelegten Datum

zur Zahlung ohne Skonto fällig. Spesen und sonstige Aufwendungen (vgl. Ziffern 3.3 bis 3.5) werden in Rechnung gestellt und eine Woche nach Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.

- 3.7 Der Kunde gerät mit der Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn die Zahlung bei mfe. nicht bis zu den in der Auftragsbestätigung genannten Fristen eingeht. Im Falle des Zahlungsverzugs oder der Stundung werden dem Kunden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Ein fehlender Zahlungseingang bis drei Wochen vor der Veranstaltung berechtigt mfe. zur außerordentlichen Kündigung.
- 3.8 Dem Kunden steht ein Stornorecht gleich aus welchem Grund nach den folgenden Bedingungen zu:
- 3.8.1 Storniert der Kunde den Auftrag nach Beauftragung und bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ist er verpflichtet, der mfe. 25 % der in der Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche noch nicht vorliegt, sonstig vereinbarten Vergütung (netto) zu erstatten.
- 3.8.2 Storniert der Kunde weniger als vier Wochen aber mehr als 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn, ist er verpflichtet, der mfe. 75 % der in der Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche noch nicht vorliegt, sonstig vereinbarten Vergütung (netto) zu erstatten.
- 3.8.3 Storniert der Kunde weniger als 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn, ist er verpflichtet, der mfe. 100 % der in der Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche noch nicht vorliegt, sonstig vereinbarten Vergütung (netto) zu erstatten.
- 3.8.4 Dem Kunden ist es gestattet, nachzuweisen, dass der mfe. durch die Stornierung kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als in der Höhe der vereinbarten Stornogebühr entstanden ist.
- 3.8.5 Die Stornierung bedarf der Schrift- oder Textform.

4. Subunternehmer, Auftragsvergabe an Dritte

- 4.1 mfe. ist berechtigt, einzelne vertragsgegenständlichen Leistungen im Rahmen des Projekts von Dritten ausführen zu lassen und Subunternehmer zur Erfüllung der Leistungen einzusetzen. Soweit nicht anders vereinbart, schließt mfe. Verträge mit diesen Personen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab. mfe. ist in diesen Fällen nicht verpflichtet, die Vertragsbestimmungen mit dem Subunternehmer offenzulegen oder gegenüber dem Kunden hinsichtlich der vom Subunternehmer erbrachten Leistungen Rechnung zu legen.
- 4.2 Ausschließlich aufgrund einer vorherigen Zustimmung durch mfe. ist der Kunde berechtigt, Verträge mit Subunternehmern und Hilfspersonen zu schließen und diese im Rahmen des Projekts einzusetzen. Der Kunde stellt in diesen Fällen sicher, dass die beauftragten Hilfspersonen ihre Aufgaben im Rahmen des Projektes entsprechend den Vorgaben von mfe. erfüllen.

5. Weisungen, Projektbeauftragte, Mitwirkung des Kunden

5.1 mfe. führt das Projekt eigenverantwortlich gemäß vertraglicher Vereinbarungen durch und unterliegt keinen Weisungen des Kunden oder Dritten bei der Durchführung und Ausgestaltung des Projekts.

5.2 Der Kunde und mfe. benennen jeweils einen für das Projekt und die Erteilung verbindlicher Auskünfte verantwortlichen Projektbeauftragten. Diese sind zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen mit Ausnahme von Kündigungserklärungen bevollmächtigt. Der Projektbeauftragte der mfe. ist Ansprechpartner für den Kunden und für alle während des Projektes auftretenden Fragen sowie für die Entgegennahme aller vom Kunden geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungspflichten zuständig. Der Projektbeauftragte des Kunden hat alle für die Vertragserfüllung relevanten Informationen auszuhändigen, Entscheidungen zu treffen und Mitwirkungspflichten auszuführen.

5.3 Über Besprechungen zwischen den Parteien wird ein Besprechungsprotokoll von mfe. angefertigt, das dem Kunden unverzüglich übersendet wird. Die Protokolle gelten als kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Darin enthaltene Absprachen und Inhalte sind verbindlich, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Protokolls widerspricht.

5.4 Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Genehmigungen, Freigaben und sonstige Informationen so rechtzeitig zu liefern, dass mfe. die Leistungen ohne Mehrkosten oder Qualitätseinbußen reibungslos und termingerecht durchführen kann. Eventuelle Mehrkosten durch nicht rechtzeitig erteilte Genehmigungen, Freigaben oder Informationen trägt der Kunde (vgl. Ziffer 3.3). Die Erteilung unvollständiger oder fehlerhafter Informationen geht zu Lasten des Kunden.

5.5 Im Rahmen des Projekts vom Kunden zur Verfügung gestellte eigene Materialien wie Videoaufnahmen, Texte, Fotos, Musikaufnahmen, etc. müssen mfe. in einem gängigen und unmittelbar verwertbaren Format überlassen werden. Der Kunde gewährleistet, dass die Materialien frei von Rechten Dritter sind (insbesondere hinsichtlich Urheber-, Leistungsschutz- und Geschmacksmusterrechten). Der Kunde stellt mfe. im Falle des schuldhaften Verstoßes auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen bestehender Rechte an den überlassenen Materialien gegenüber mfe. geltend machen.

6. Veranstaltungshaftpflichtversicherung

6.1 Der Kunde sorgt dafür, dass er eine der entsprechenden Veranstaltung angemessene Veranstaltungshaftpflichtversicherung sowie evtl. eine Veranstaltungsausfall- oder Elektronikversicherung abschließt. mfe. versichert die Projekte zusätzlich im eigenen Namen.. Die Versicherungsprämien sind von dem Kunden dann gesondert zu erstatten.

6.2 Schließt mfe. eine Versicherung im Sinne der Ziffer 6.1 ab, leitet sie die im Versicherungsfall von der Versicherung gezahlten Beträge unverzüglich an den Kunden weiter. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung von mfe. ausgeschlossen ist, der typischerweise entstehende und vorhersehbare Schaden aber gleichwohl von dem Versicherungsschutz umfasst ist.

Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen mfe. sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Vertraulichkeit

- 7.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangte Informationen und Unterlagen, insbesondere solche, die ausdrücklich als nicht zur Weitergabe an unbefugte Dritte bestimmt sind, vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Weitergabe der Informationen und Unterlagen an Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung des Vertrags zwingend erforderlich ist. Die Parteien werden ihre jeweiligen Angestellten, Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu einer dieser Klausel entsprechenden Verschwiegenheit verpflichten.
- 7.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus fort.

8. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

- 8.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung nicht berechtigt, es sei denn, die Gegenforderungen sind von mfe. nicht bestritten, in einem gerichtlichen Verfahren zur Entscheidung reif oder rechtskräftig festgestellt.
- 8.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nicht geltend machen.

9. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- 9.1 Die von mfe. und ihren Subunternehmern oder Erfüllungsgehilfen für den Kunden im Rahmen des Projekts erstellten Berichte, Pläne, Druckvorlagen, Filme, Illustrationen, etc. sowie die von dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen werden von mfe. über einen Zeitraum von einem Jahr ab Projektende aufbewahrt und auf Kundenwunsch ausgehändigt. Nach Fristablauf ist mfe. berechtigt, die Unterlagen zu vernichten. Etwaige Kosten für die Zusammenstellung, die Verpackung, den Versand oder die Vernichtung der Unterlagen nach Fristablauf werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 9.2 Die Parteien können eine gesonderte Vereinbarung über die Archivierung und Herausgabe der Unterlagen schließen.

10. Rechte an dem Projekt und den Ausarbeitungen

- 10.1 Soweit nicht anders vereinbart, verbleiben sämtliche Rechte, insbesondere Urheber-, Leistungs-, Marken- und Geschmacksmusterrechte, an den im Rahmen des Projekts durch mfe., ihren Subunternehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen erstellten Konzepten, Texten, Layouts, Plänen, Entwürfen, Stoffproben, Farbmustern, sowie sonstigen Ausarbeitungen bei mfe. bzw. bei den Subunternehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 10.2 mfe. räumt dem Kunden nicht übertragbare einfache Nutzungsrechte an den Ausarbeitungen im

Sinne der Ziffer 10.1 ausschließlich räumlich und zeitlich beschränkt auf den zur Durchführung des Projekts erforderlichen und im Angebot spezifizierten geografischen Geltungsbereich, Zeitraum und Zweck ein. Über weitergehende Nutzungsrechte muss eine gesonderte Regelung getroffen werden.

- 10.3 mfe. überträgt Nutzungsrechte an freigegebenen Ausarbeitungen von Subunternehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen (z.B. Fotografien Musikstücke, Layouts, etc.) ausschließlich in dem in Ziffer 10.2 bestimmten Umfang. Sollte die Einräumung der Nutzungsrechte im Einzelfall nicht oder nicht in dem zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Umfang möglich sein, weist mfe. den Kunden darauf hin. Falls erforderlich, vereinbaren die Parteien einvernehmlich eine Änderung des Projekts. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.
- 10.4 Die Einräumung der für die Durchführung des Projekts erforderlichen Nutzungsrechte ist mit der vereinbarten Vergütung im Sinne der Ziffer 3.2 abgegolten. Treffen die Parteien eine darüberhinausgehende gesonderte Nutzungsvereinbarung, erhält mfe. ein zusätzliches Nutzungshonorar, dessen Höhe die Parteien gesondert festlegen.
- 10.5 mfe. ist es gestattet, sämtliche Ausarbeitungen oder Teile dieser Ausarbeitungen zum Zwecke der Eigenwerbung unentgeltlich zu nutzen und zu veröffentlichen. mfe. ist außerdem zum Zwecke der Dokumentation und Eigenwerbung berechtigt, das Projekt aufzuzeichnen und zu nutzen. Dies gilt auch nach Beendigung des Auftrages.
- 10.6 mfe. steht das Recht zur Urheberbenennung zu und darf Namenszug, Logos oder sonstige Unternehmensbezeichnungen der mfe. auf den Kommunikations- und Werbemitteln und im Rahmen des Projekts dezent anbringen. Urhebernennungen von Subunternehmern und beteiligten Dritten sind ebenfalls vorzunehmen. Über die Form und die Darstellung der Urheberbenennung stimmen sich die Parteien ab.
- ## 11. Gewährleistung; Abnahme
- 11.1 Soweit sich die einzelnen von mfe. zu erbringenden Leistungen nicht in Beratungs- oder anderen Dienstleistungen der mfe. erschöpfen – gilt das Recht des Werkvertrages des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hinsichtlich der Gewährleistung für Mängel einschließlich der Nacherfüllung und der folgenden Bestimmungen:
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, gemäß der entsprechenden Vereinbarung die Teilleistungen, jedenfalls aber nach erfolgter Generalprobe die vertraglich vereinbarte Gesamtleistung (vgl. Ziffer 2.2) abzunehmen, wenn die mfe. dem Kunden die Leistungen nach Maßgabe der Ziffer 2.1. zur Verfügung gestellt hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Leistung der mfe. wesentliche Mängel aufweist.
- 11.3 Soweit nicht eine gesonderte Abnahmefrist vereinbart wurde, hat die Abnahme innerhalb von einer Woche zu erfolgen. Die Frist beginnt mit Zugang der Mitteilung über die Fertigstellung der (Teil-)Leistung und Überlassung der Leistung an den Kunden. Spätes-

tens am Ende der Abnahmefrist übergibt der Kunde mfe. ein Protokoll der in der (Teil-)leistung enthaltenen Mängel, das zugleich die Erklärung oder die Verweigerung der Abnahme und gegebenenfalls eine Begründung für eine Verweigerung zu enthalten hat.

- 11.4 Wird die Abnahme zu Recht verweigert, beginnt nach Mitteilung der Fertigstellung einer fehlerbeinigten Leistung die Abnahmefrist erneut zu laufen.
- 11.5 Die Leistungen und Arbeitsergebnisse gelten als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Abnahmefrist erklärt, obwohl er gemäß dieser Ziffer 11.2 dazu verpflichtet ist.
- 11.6 mfe. gewährleistet, dass die Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Im Falle des Vorliegens von Mängeln gelten die folgenden Regelungen:
- 11.7 Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Kunde mfe. unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung zu melden. Die Mängelanzeige ist mit einer möglichst präzisen Beschreibung zu versehen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, gelten die Leistung und die Arbeitsergebnisse in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.
- 11.8 Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt mfe. auf eigene Kosten. Beseitigt mfe. erhebliche Mängel nicht innerhalb von zwei Wochen bzw. ab Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige, kann der Kunde mfe. eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach ergebnislosem Fristablauf stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 11.9 Handelt es sich um Leistungen, die im Einvernehmen beider Parteien erst am Tag des Veranstaltungsbegins fertiggestellt werden, so hat der Kunde die Abnahme sofort zu erklären oder zu verweigern. mfe. wird sich bemühen, die angezeigten Mängel auszubessern.
- 11.10 Eine Gewährleistung von mfe. ist hinsichtlich solcher Mängel ausgeschlossen, die auf den Einsatz von entgegen Ziffer 4.2 ohne vorherige Zustimmung der mfe. eingesetzte Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Entsprechendes gilt, wenn mfe. hinsichtlich dieser Personen entgegen Ziffer 4.2 nicht weisungsbefugt ist und somit keine Kontrolle über die Erfüllungsgehilfen ausüben kann.
- 11.11 mfe. gewährleistet keinen bestimmten Erfolg des jeweiligen Projekts.

12. Haftung

- 12.1 Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle von Schäden, die vorsätz-

lich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit der Leistungen sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannte Kardinalpflichten, vgl. Ziffer 12.2) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist.

- 12.2 Kardinalpflichten sind vertragliche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 12.3 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 12.2 ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht und nicht Leib, Leben oder Gesundheit betrifft – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung von Leistungen wie der vertragsgegenständlichen Leistung typischerweise und vorhersehbar gerechnet werden muss.
- 12.4 Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowohl gegenüber mfe. als auch gegenüber ihren Subunternehmern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.
- 12.5 Hinsichtlich der von dem Kunden überlassenen Informationen, Unterlagen und Gegenstände, die mfe. im Rahmen des Projekts einsetzen soll, übernimmt mfe. keine Haftung für hieraus resultierende Schäden Dritter, sofern mfe. keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten vorgeworfen werden kann. Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit von Materialien, insbesondere im Hinblick auf das Urheber-, Wettbewerbs- oder Markenrecht, wird mfe. den Kunden auf etwaige für sie erkennbare Risiken der Gestaltung des Projekts hinweisen. Besteht der Kunde trotz Mitteilung der Risiken auf die Durchführung des Projekts unter Verwendung der entsprechenden Materialien, haftet mfe. nicht für die daraus resultierenden Nachteile oder Schäden. Der Kunde stellt mfe. in diesen Fällen von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- 12.6 mfe. übernimmt keine Haftung für Schäden an Gegenständen, die der Kunde im Rahmen des Projekts zur Verfügung stellt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der mfe. zurückzuführen ist.
- 12.7 mfe. übernimmt keine Haftung für den Ausfall oder die Verkürzung des Projekts in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Gewitter, Sturm, Erdbeben, Streiks, dem Ausbruch bedrohlich übertragbarer Krankheiten im Sinne des IfSG, u.ä. gelagerten Fällen.
- 12.8 Wird die Durchführung des Projekts aufgrund einer behördlichen Anordnung untersagt und hat keine der Parteien dies zu vertreten, so ist der Kunde verpflichtet, der mfe. die bis zu diesem Zeitpunkt bereits angefallenen Kosten, Aufwendungen, Auslagen zu erstatten. mfe. behält sich vor, weitergehende Ansprüche aus Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz geltend zu machen.

Hinweis: Wird die Veranstaltung nach erfolgtem Storno des Kunden infolge höherer Gewalt untersagt, so sind Rückzahlungsansprüche des Kunden hinsichtlich der gezahlten Stornogebühren ausgeschlossen, da die Kündigung bereits erfolgt ist.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten ist nach Wahl von mfe. entweder Berlin oder der Sitz des Kunden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Sitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kunden nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt wird oder im Zeitpunkt einer Klageerhebung unbekannt ist. Für Klagen des Kunden gegen mfe. ist stets Berlin ausschließlicher Gerichtsstand.
- 13.2 Für den Abschluss und die Abwicklung der Verträge gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des deutschen und europäischen internationalen Privatrechts wird ausgeschlossen.
- 13.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben sowohl der Vertrag als auch die Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam. Der Kunde und mfe. verpflichten sich, die entsprechende Bestimmung durch Regelungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entsprechen.